

NÖVV-Meldeordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 202~~5~~⁴

Internet [.http://www.noevv.at](http://www.noevv.at)
Geschäftsstelle [.geschaeftsstelle@noevv.at](mailto:geschaeftsstelle@noevv.at)

Inhaltsverzeichnis		
1	Allgemeines	4
2	Zuständigkeit	4
3	Teilnahmeberechtigung	4
3.1	Anmeldung	4
3.2	Irrtum	4
3.3	Falsche Angaben	4
3.4	Landesverbände	4
3.5	Spieler des Sportleistungszentrums	4
4	Anmeldung	5
4.1	Anmeldung per Internet	5
4.1.1	Antrag	5
4.1.2	Beglaubigung	5
4.1.3	Fristen	5
4.1.4	Anmeldung während des Bewerbs	5
4.1.5	Vereinswechsel	5
4.2	Transferspieler	6
4.3	ÖVV-Bewerbe	6
4.4	Spielerlisten	6
4.5	Rückweisung	6
4.6	Wettkampfeignung	6
4.7	Zweifel	6
5	Form	6
5.1	Meldung	6
5.2	Formulare	7
5.2.1	Formular MR-02 Befreiungsschein	7
5.2.2	Formular MR-03 Belehrungsschein	7
6	Gebühr	7
7	Abmeldung	7
7.1	Automatische Abmeldung	7
7.2	Freigabe Verein	7
7.2.1	Freigabe mit Befreiungsschein	7
7.2.2	Freigabe ohne Befreiungsschein	7
7.3	Einspruch	7
7.4	Vereinsauflösung	8
7.5	Provisorische Spielgenehmigung	8
8	Ummeldung	8
8.1	Übertritt	8
9	Mehrfachmeldung	8
10	Doppelmeldung	9
10.1	Überregionale Bewerbe	9
10.2	Regionale Bewerbe (Gastlizenz)	9
11	Datenänderung	10
12	Spielerdatenerfassung	10
13	Legitimation	10

14	Fehlende Spielberechtigung.....	10
14.1	Strafverifizierung	10
14.2	Ausweis.....	10
15	Ablösesummen.....	10
15.1	Ablöse innerhalb des Landesverbandes.....	10
15.2	Altersgrenze.....	11
15.3	Verzicht	11
15.4	Summe.....	11
15.4.1	Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit	11
15.4.2	Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit.....	11
15.4.3	Abschlag zum Basisbetrag	11
15.5	Zahlungsfrist	11
15.6	Freigabefrist	11
15.7	Ablöse Landesverbandübergreifend.....	11
15.8	Ablöse Landesverband - Bundesliga	12
15.9	Schutz der Ablöse	12
16	Änderungen zur Vorsaison.....	12

1 Allgemeines

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2 Zuständigkeit

Für Fragen der An- und Abmeldung von Spielern ist das NÖVV-Meldereferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV-Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

3 Teilnahmeberechtigung

3.1 Anmeldung

Die Berechtigung, an Bewerbungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der unter Punkt 4 der Meldeordnung beschriebenen korrekten Anmeldung abhängig.

3.2 Irrtum

Die Teilnahmeberechtigung ist bis auf Widerruf des Meldereferates gegeben, wenn die Bestätigung der Berechtigung zur Teilnahme auf einem Irrtum beruht.

3.3 Falsche Angaben

Eine durch falsche Angaben ersichene Bestätigung ist unwirksam. Alle zwischenzeitlichen Einsätze sind als nichtberechtigte Spieleinsätze zu werten.

3.4 Landesverbände

Eine Teilnahme an NÖVV-Bewerben schließt die Teilnahme an Bewerbungen anderer Landesverbände aus. Eine Ausnahme besteht bei länderübergreifenden Spielgemeinschaften, hier darf nicht in beiden Landesverbänden in denselben Bewerbskategorien gespielt werden. Eine weitere Ausnahme sind Spieler, die in eine Volleyballakademie gehen. Hier darf zusätzlich zum Stammverein in einer Akademiemannschaft an einer Meisterschaft, eventuell auch in einem anderen Bundesland, teilgenommen werden.

3.5 Spieler des Sportleistungszentrums

Spieler des Sportleistungszentrums bzw. der NÖ-Volleyballakademie in St. Pölten können-dürfen nur in einer Mannschaft der allgemeinen Klasse eines anderen, vom Stammverein verschiedenen, Vereins eingesetzt werden. Das Meldereferat ist dazu vom Landessportkoordinator-Akademieleiter vor dem ersten Einsatz zu benachrichtigen und muss diesem zustimmen.

4 Anmeldung

4.1 Anmeldung per Internet

Die Neuanmeldung von Spielern erfolgt online im Bewerbungsmanagement System.

4.1.1 Antrag

Die Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft gilt als Antrag zur Anmeldung des Spielers. Dazu benötigt der Verein die schriftliche Zustimmung (mittels Belehrungsschein) des Spielers, in der kommenden Saison für den Verein spielen zu wollen.

4.1.2 Beglaubigung

Das Meldereferat genehmigt durch Beglaubigung des Spielers den Antrag. Die Beglaubigung ist auf der Spielerliste durch Wegfall des Sternes bei der Lizenznummer ersichtlich.

4.1.3 Fristen

Die Spielberechtigung eines Spielers beginnt an dem Tag nach der Antragstellung (Zuordnung zu einer Mannschaft im Bewerbungssystem). Der Spieler ist nur dann spielberechtigt, wenn das Meldereferat die Beglaubigung (ohne weiteren Verzug) ausspricht. Dazu ist es nötig, dass alle erforderlichen Unterlagen (speziell der Befreiungsschein bei Vereinswechsel bzw. die Online-Freigabe im ÖVV-Bewerbungssystem (www.volleynet.at)) bereits beim NÖVV-Meldereferat eingelangt sind. Der Einsatz des gemeldeten Spielers zwischen Antrag und Beglaubigung erfolgt auf Risiko und Gefahr des anmeldenden Vereins. Wird die Beglaubigung vom Meldereferat nicht erteilt oder nachträglich durch das Meldereferat entzogen, gilt jeder zwischenzeitliche Einsatz als nichtberechtigter Spieleinsatz.

Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung beim NÖVV einlangen. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler aus der Spielerliste entfernt.

4.1.4 Anmeldung während des Bewerbs

Spieler ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel und Spieler, die noch nie für einen Verein als Spieler lizenziert waren, können jederzeit neu angemeldet werden. Die Anmeldung von allen anderen Spielern ist nur bis zum Ende der NÖ - Pflichtschulsemesterferien des laufenden Bewerbungsjahres möglich.

4.1.5 Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel während des Bewerbungsjahres ist innerhalb des NÖVV nur einmal pro Bewerbungsjahr zulässig. Für Vereinswechsel zwischen zwei

Landesverbänden gelten die jeweiligen Meldevorschriften der beteiligten Landesverbände bzw. des ÖVV.

4.2 Transferspieler

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV zum Erlangen der Spielberechtigung im Besitz eines gültigen internationalen Transferzertifikates (ITC) sein muss (vorbehaltlich allfälliger Änderungen der FIVB oder CEV). Dies sind alle Spieler, die nicht den ÖVV als "Federation of Origin" haben. Alle Spieler, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind und die Zuerkennung als "Inländer" erhalten wollen, müssen diese beim ÖVV beantragen.

ITCs müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Spielers beim NÖVV einlangen. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler aus der Spielerliste entfernt.

4.3 ÖVV-Bewerbe

Für alle ÖVV-Bewerbe sind ausschließlich die Bestimmungen des ÖVV anzuwenden.

4.4 Spielerlisten

Die Spielerliste wird im Bewerbungsmanagement-System erstellt und beglaubigt.

4.5 Rückweisung

Entspricht die Meldung nicht den geforderten Voraussetzungen, ist sie dem Verein unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit zu verweigern.

4.6 Wettkampfeignung

Hinsichtlich der Wettkampfeignung für alle Spieler übernimmt der NÖVV keine Haftung.

4.7 Zweifel

Das NÖVV-Meldereferat ist bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigabe betreffend) jederzeit berechtigt, von den Vereinen Unterlagen anzufordern, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht.

5 Form

5.1 Meldung

Alle Meldungen haben im Bewerbungsmanagement-System zu erfolgen.

5.2 Formulare

Alle Formulare sind auf der Homepage des NÖVV (<http://www.noevv.at>) zum Downloaden verfügbar.

5.2.1 Formular MR-02 Befreiungsschein

5.2.2 Formular MR-03 Belehrungsschein

6 Gebühr

Die Geschäftsstelle hat den Vereinen die Lizenzgebühren laut ÖVV-Ausschreibung zu verrechnen. Dies geschieht mittels Rechnung durch die NÖVV Geschäftsstelle, welche vom Kautionsbetrag abgezogen wird.

7 Abmeldung

7.1 Automatische Abmeldung

Eine Abmeldung der Spieler erfolgt automatisch mit 30.06. des Bewerbungsjahres und muss dem Verein nicht schriftlich kundgetan werden. Diese Abmeldung bedeutet nicht die Freigabe des Spielers für einen anderen Verein.

7.2 Freigabe Verein

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein erst möglich, wenn der entsprechende „Befreiungsschein“ vorgelegt wird oder eine Online-Freigabe im ÖVV-Bewerbungssystem (www.volleynet.at) erfolgt ist.

7.2.1 Freigabe mit Befreiungsschein

Meldet sich der Spieler selbst ab, um den Verein zu wechseln, so hat dies in schriftlicher Form mittels eingeschriebenem Brief an den Verein (Kopie an das NÖVV-Meldereferat) zu erfolgen. Wird dies vom Verein nicht innerhalb der Frist (Punkt 7.3) beeinsprucht, so hat der Verein dem Spieler den Befreiungsschein auszuhändigen.

7.2.2 Freigabe ohne Befreiungsschein

Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten abgemeldet waren, können von einem Verein ohne Befreiungsschein angemeldet werden, soweit sie beim letzten Verein keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr haben.

7.3 Einspruch

Einsprüche gegen eine Freigabe von Spielern sind vom Verein innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang (in den Monaten Juni, Juli und August innerhalb von 21 Tagen) unter Angabe aller Gründe, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege vorlegen muss, dem Spieler und dem NÖVV-

Meldereferat schriftlich zu übermitteln. Das Meldereferat hat zu klären, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat. Ist dies der Fall, hat das NÖVV-Meldereferat mit Beschluss auszusprechen, dass die Abmeldung erst wirksam wird, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Ist der Einspruch nicht begründet, erklärt das NÖVV-Meldereferat die Abmeldung (Freigabe) als durchgeführt.

7.4 Vereinsauflösung

Die Freigabe gilt ebenfalls als erteilt, wenn sich der Verein während des laufenden Bewerbsjahres auflöst oder alle Mannschaften, denen der Spieler angehört, während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus dem Bewerb zurückzieht. Ebenso gilt die Freigabe als erteilt, wenn der Verein keine Mannschaft meldet, in welcher der Spieler genannt werden kann.

7.5 Provisorische Spielgenehmigung

Nach Erhalt der Einzahlungsbestätigung aller offenen Forderungen des Spielers gegenüber dem abgebenden Verein kann das NÖVV-Meldereferat eine provisorische Spielgenehmigung für den neuen Verein erteilen. Dies geschieht auf Risiko des anmeldenden Vereines. Sollten alle offenen Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen tatsächlich am Konto des abgebenden Vereines einlangen, wird die provisorische Spielgenehmigung entzogen und alle zwischenzeitlichen Einsätze als nicht berechtigter Spielereinsatz geahndet.

8 Ummeldung

8.1 Übertritt

Der Übertritt während der Saison in eine höherklassige Mannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich. ~~solange es sich nicht um Nachwuchsbewerbe derselben Alterskategorie handelt. Der Spieler verliert durch den Übertritt automatisch die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse. Das Meldereferat ist darüber schriftlich zu informieren.~~

9 Mehrfachmeldung

- In der Allgemeinen Klasse dürfen zwei Spieler pro Verein auf den Spielerlisten zweier Mannschaften (auch unter Einbeziehung von ÖVV - Spielerlisten der 1. und 2. Bundesliga) in unterschiedlichen Bewerbskategorien aufscheinen und in beiden Mannschaften beliebig zum Einsatz kommen.
- Spieler, die in der 1. oder 2. Bundesliga gemeldet sind, dürfen gemäß dieser Bestimmung jedoch ausschließlich in Landesligabewerben und max. 2 Ligen unterhalb der höchst genannten Liga des Spielers doppelt gemeldet werden.

- Ausgenommen hiervon sind Spieler,
 - die in dieser Saison die Teilnahmeberechtigung zu ÖVV Relegationsbewerben aus dem Landesverband (NÖVV) erreicht haben.
- Mit dem Zeitpunkt der Meldung in der 1. oder 2. Bundesliga verliert ein Spieler die Spielberechtigung in NÖVV-Bewerben unterhalb der Landesligen.
- Mehrfachmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat per E-Mail mitgeteilt werden.
- Spielt der Verein mit mehreren Mannschaften in einer Bewerbskategorie der allgemeinen Klasse und/oder im Nachwuchs, so darf der Spieler nur in einer Mannschaft genannt werden.

Ausgenommen von den vorherstehenden Regelungen des Pkt. 9 sind Spieler der Nachwuchskategorien (U20 und jünger). Diese dürfen uneingeschränkt in Mannschaften verschiedener Bewerbe der allgemeinen Klasse gemeldet und eingesetzt werden.

Nachwuchsspieler dürfen ~~pro-Leistungsklasse~~ nur in einer Mannschaft der Alterskategorie genannt werden.

Einschränkungen im NÖVV Cup sind der Cup Ausschreibung zu entnehmen.

10 Doppelmeldung

Wird ein Spieler gleichzeitig bei mehreren Vereinen angemeldet, sind alle Anmeldungen ungültig. Ist die Spielberechtigung bereits erworben, sind später einlangende Anmeldungen aus diesem Grund zurückzuweisen.

10.1 Überregionale Bewerbe

Teilweise ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler der Nachwuchskategorie U20 und jünger. Diese dürfen zusätzlich zu ihrem Stammverein (wenn dieser keine überregionalen Bewerbe bestreitet) in einem anderen Verein in den Bewerben der 1. und 2. Bundesliga (ausgenommen ÖVV – Cup) gemeldet werden. Der Spieler bleibt Mitglied im Stammverein. Eine angemessene finanzielle Entschädigung (Basis des ÖVV Melde und Transferregulatives) ist vom Bundesligaverband an den Stammverein zu leisten.

10.2 Regionale Bewerbe (Gastlizenz)

Hat ein Verein keine entsprechenden Großfeldmannschaften so kann der Nachwuchsspieler (~~U13 – U15~~ U12 – U16 Kleinfeld) nach Freigabe durch den NÖVV in einem anderen Verein im Großfeldbewerb eingesetzt werden. Gastlizenzmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat per E-Mail mitgeteilt werden.

11 Datenänderung

Änderungen meldepflichtiger Daten sind umgehend der NÖVV-Geschäftsstelle und dem NÖVV-Meldereferat bekanntzugeben.

12 Spielerdatenerfassung

Das Meldereferat erfasst alle Spieler mit den aktuellen meldepflichtigen Daten. Als meldepflichtige Daten gelten Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Email-Adresse. Sind diese Daten im Bewerbungsmanagement-System nicht erfasst, wird keine Spielgenehmigung erteilt. Diese Daten werden dem ÖVV - Meldereferat zur Verfügung gestellt.

13 Legitimation

Jeder Spieler muss sich vor dem Spiel beim Schiedsgericht unter Vorlage einer von der NÖVV-Geschäftsstelle ausgefertigten Volleycard oder eines amtlich gültigen Lichtbildausweises ausweisen. Für U13- und U14-Bewerbe genügt auch der Schülerausweis bzw. Schülerligaausweis.

14 Fehlende Spielberechtigung

14.1 Strafverifizierung

Wettkämpfe, an denen Spieler ohne Spielberechtigung oder -Spieler unter falschen Namen teilgenommen haben oder nicht auf der Spielerliste aufscheinen, werden zugunsten des Gegners strafverifiziert.

14.2 Ausweis

Eine fehlende Spielberechtigung liegt unter anderem vor, wenn die Spielerlizenz erschlichen wurde oder ein Spieler keinen Ausweis vorlegt.

15 Ablösesummen

15.1 Ablöse innerhalb des Landesverbandes

Die Ablöse soll ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines darstellen. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der betroffenen Spieler bisher nicht aufwenden musste.

15.2 Altersgrenze

Ablösen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

15.3 Verzicht

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich einigen, kann auf die Zahlung der Ablöse auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

15.4 Summe

Die Gesamtsumme (pro Spieler) der möglichen Ablöse ergibt sich aus dem NÖVV-Basisbetrag in Höhe von € 200.- sowie den möglichen Zuschlägen.

15.4.1 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler drei oder vier Saisons ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

War der Spieler fünf oder mehr Saisons ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 150% des Basisbetrages.

15.4.2 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Landeskaders beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Bundeskaders, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

15.4.3 Abschlag zum Basisbetrag

Kann der Spieler beim abgebenden Verein in keiner Mannschaft gemeldet und eingesetzt werden, so verringern sich der Basisbetrag und die daraus resultierenden Zuschläge um 50%.

15.5 Zahlungsfrist

Die Ablöse ist vor der Anmeldung durch den neuen Verein zu überweisen und die Überweisung ist bei Verweigerung des Befreiungsscheines dem Meldereferat nachzuweisen.

15.6 Freigabefrist

Dem Spieler ist am Tag des Einlangens der Ablöse auf dem Vereinskonto des abgebenden Vereines der Befreiungsschein auszuhändigen.

15.7 Ablöse Landesverbandübergreifend

Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Wechsel innerhalb des Landesverbandes.

15.8 Ablöse Landesverband - Bundesliga

Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die Bundesligamannschaft bzw. aus einer Bundesligamannschaft in den Landesverband, so gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

15.9 Schutz der Ablöse

Wechselt ein Spieler zu einem Verein mit Bundesligamannschaft in die Landesverbandsklassen, so gelten die Bestimmungen Punkt 15.1 bis 15.7! Wird der Spieler während der Saison des Wechsels vom aufnehmenden Verein in die Bundesligamannschaft nachgenannt, so ist der Differenzbetrag aus bereits bezahlter Ablöse und fälliger Ablöse laut ÖVV-Bestimmungen an den abgebenden Verein innerhalb von 14 Tagen auszubezahlen.

16 Änderungen zur Vorsaison

- 3.5
- 8.1
- 9
- 10.2
- 14.1